

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 006 437  
Studiengang: Sales and Marketing, B.A.  
Hochschule: Hochschule Niederrhein  
Studienort/e: Mönchengladbach  
Akkreditierungsfrist: 01.09.2021 - 31.08.2029

## Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Die Hochschule muss für die Umsetzung der für das Studiengangskonzept zentralen Business Project Module zumindest grundlegende Durchführungsbestimmungen und Qualitätsstandards verbindlich festlegen. Darüber hinaus muss in geeigneter Form sichergestellt werden, dass die Unternehmenspartner tatsächlich ausreichend geeignete Projektthemen und eine angemessene Betreuung der Studierenden bereitstellen können. Schließlich müssen die praktischen Anteile von der Hochschule qualitätsgesichert werden. (§§ 12 Abs. 1, Abs. 5 Nr. 1, 14 StudakVO)

Auflage 2: Die Hochschule muss in geeigneter Form plausibel machen, dass der Studiengang über den gesamten Akkreditierungszeitraum personell getragen werden kann. Dazu sollte mindestens ein Zeitplan für die Eröffnung der Berufungsverfahren für die in den genannten Bereichen vakanten Professuren vorgelegt werden (§ 12 Abs. 2 StudakVO).

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

## Begründung

*Zum 2. Fristablauf der Aufлагenerfüllung:*

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Aufлагenerfüllung eingereicht.

*Zu Auflage 1:*

Die Hochschule hat Durchführungsbestimmungen vorgelegt, die als Anhang der Modulbeschreibungen veröffentlicht werden. Darin sind u. a. die Organisation und Durchführung, die Betreuung, die Pflichten der Praxispartner sowie die Bewertung geregelt. Die Erfüllung der Pflichten des Praxispartners werden zudem durch einen Vertrag zwischen Hochschule und Praxispartnern garantiert.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Durchführungsbestimmungen in der vorgelegten Form wie angekündigt in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 StudakVO als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Die Auflage ist somit erfüllt.

*Zum 1. Fristablauf der Auflagenerfüllung:*

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

*Zu Auflage 1:*

Die Hochschule erläutert, dass die Business Project Module I, III und IV in Kooperation mit „mindestens einem Praxispartner“ durchgeführt würden. Das Business Project II finde in Zusammenarbeit mit einem festen Praxispartner statt. Die „Studierenden [arbeiten] in Kleingruppen an den entsprechenden Fragestellungen“ („auflagenerfullung\_hsnr\_28062022-1.pdf“, S. 1).

Demnach ist es ausreichend, wenn ein Praxispartner pro Business Project Modul mit der Hochschule kooperiert, da die Studierenden in Kleingruppen verschiedene Fragestellungen bearbeiten, die alle von einem Unternehmen aufgebracht werden können.

Zur Durchführung der Praxismodule führt die Hochschule aus, diese würden mit einem Block zu Beginn des Semesters starten, der vor dem „Start der wöchentlichen Termine“ stattfindet. Weiter heißt es: „Während des Semesters kommt es zu wöchentlichen Terminen, um die Inhalte aus der Blockwoche aufzuarbeiten, zu vertiefen und mögliche Fragen der Studierenden zu beantworten.“ („auflagenerfullung\_hsnr\_28062022-1.pdf“, S. 1)

Weiterhin erläutert die Hochschule, dass es „vier unterschiedliche Intensitäten“ in der Zusammenarbeit mit Praxispartnern gebe. Diese vier Stufen werden in dem Schreiben der Hochschule („auflagenerfullung\_hsnr\_28062022-1.pdf“, S. 2) in einer Tabelle aufgeführt, dabei fehlt jedoch die Angabe, welche Stufe für die Business Project Module die maßgebliche ist. Es ist anzunehmen, dass es sich um Stufe 3 („Aufgabenstellungen, die im Projekt bearbeitet werden. (Case Studies)“) handelt, jedoch ist dies eine Vermutung anhand des Ausschlussverfahrens.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass nach wie vor grundlegende Durchführungsbestimmungen und Qualitätsstandards fehlen sowie Anforderungen an die Studierenden nicht verbindlich festgelegt sind. Eine in der Stellungnahme zur Auflagenerfüllung angesprochene Durchführungsordnung ist nicht dokumentiert. Auf das Monitum des Akkreditierungsrates, dass eine angemessene Betreuung der Studierenden seitens des Unternehmenspartners sichergestellt sein müsse, nimmt die Hochschule keinen Bezug.

In Hinblick auf eine Qualitätssicherung der praktischen Anteile erläutert die Hochschule, dass dies durch die regelmäßigen Lehrevaluationen gesichert sei. Darüber hinaus hat die Hochschule anhand einer Tabelle („auflagenerfullung\_hsnr\_28062022-1.pdf“, S. 2 f.) dargestellt, welche KPI (Key

Performance Indicator) wodurch überprüft werden und welche Maßnahmen abgeleitet werden können. Als KPI aufgeführt sind „Praktische Relevanz“, „Zufriedenheit der Studierenden“, „Zufriedenheit der Praxispartner“ und „Noten der Projekte“. Der Akkreditierungsrat sieht diesen Teil der Auflage als erfüllt an.

Die Hochschule erhält zur vollständigen Erfüllung der Auflage eine Nachfrist von sechs Monaten.

#### *Zu Auflage 2:*

Die Hochschule dargelegt, dass „seit dem Sommersemester“ („auflagenerfüllung\_hsnr\_28062022-1.pdf“, S 3) eine Professur sowie zwei Lehrkräfte für besondere Aufgaben unbefristet eingestellt worden seien.

Eine zweite Professur sei vom Präsidium freigegeben worden und werde im Wintersemester 2022/23 ausgeschrieben. Geplant sei, die Professur zum Wintersemester 2023/24 zu besetzen. Darüber hinaus werde eine weitere Lehrkraft für besondere Aufgaben im Wintersemester 2022/23 unbefristet eingestellt.

Die Hochschule führt nicht aus, warum die dritte Professur zwei Lehrkräften für besondere Aufgaben gewichen ist und wie der konkrete Zeitplan für die Ausschreibung und die Besetzung für die zweite Professur aussieht. Unabhängig davon jedoch ist der Akkreditierungsrat der der Ansicht, dass die personellen Ressourcen über den gesamten Akkreditierungszeitraum gesichert sind. Die Auflage ist somit erfüllt.

